

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container
— Drucksache 7/3917 —**

A. Zielsetzung

Der internationale Verkehr mit Containern soll erleichtert werden. Außerdem soll die Verkehrssicherheit dieser Behälter erhöht werden.

B. Lösung

Durch ein internationales Übereinkommen werden technische Normen für Container eingeführt. Behälter, die diesen Normen entsprechen, erhalten ein allgemein anerkanntes Sicherheits-Zulassungsschild.

Billigung im Ausschuß bei einer Gegenstimme

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Dreyer

Der oben angegebene Gesetzentwurf wurde in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. September 1975 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 1. Oktober 1975 behandelt.

Durch das zur Ratifizierung anstehende Übereinkommen, das von der Welt-Container-Konferenz der Vereinten Nationen erarbeitet wurde, wird die Schaffung einheitlicher technischer Normen für Container angestrebt, die im internationalen Verkehr verwendet werden. Behälter, die den bautechnischen Sicherheitsvorschriften des Übereinkommens entsprechen, erhalten in Zuständigkeit einer Vertragspartei eine besondere Zulassung und ein besonderes Sicherheits-Zulassungsschild. Dieses Zulassungsschild wird in allen Staaten, die dem Übereinkommen beitreten, anerkannt. Auf diese Weise wird die Sicherheit und die Leichtigkeit des internationalen Containerverkehrs wesentlich erhöht.

Für ältere Container sind Übergangsvorschriften vorgesehen.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen dieses Übereinkommen und empfiehlt daher die Zustimmung. Es wird vorgeschlagen, entsprechend den Wünschen des Bundesrates, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben, die Artikel 3 und 10 geringfügig zu ändern. Zur Begründung wird auf die Drucksache 7/3917 verwiesen.

Ein Ausschußmitglied hat gegen die Vorlage gestimmt, weil bei dem internationalen Sicherheits-Zulassungsschild nur die englische und französische Sprache, nicht aber die deutsche Sprache zugelassen ist.

Der Text des Übereinkommens soll noch geringfügig sprachlich überarbeitet werden, wodurch der materielle Inhalt jedoch nicht berührt wird.

Bonn, den 1. Oktober 1975

Dreyer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3917 — mit folgender Maßgabe anzunehmen:

1. In Artikel 3 Abs. 5 wird der Satz 2 gestrichen; in Absatz 6 entfällt das Zitat „Satz 1“.
2. Die Einleitung von Artikel 9 erhält folgende Fassung: „Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2132, 2480) wird wie folgt geändert:“.
3. In Artikel 10 Satz 1 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

Bonn, den 1. Oktober 1975

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner

Vorsitzender

Dreyer

Berichterstatter